

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Fernsprecher Nr. 29.

90. Jahrgang.

Postcheckkonto Nr. 5113 Stuttgart

Wolfr. Sonntagblatt.

Nr 51

Donnerstag, den 2. März

1916

Erfolge unserer U-Boote im Kanal und Mittelmeer.

Amliches

A. Oberamt Nagold.

Bekanntmachung, betr. die Enteignung, Ablieferung und Einziehung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Mit Bezug auf die oberamtliche Bekanntmachung im Gefolge Nr. 293 v. J. und die Beschlüsse hierzu werden hiemit zu der Verordnung des Stellv. Generalkommandos vom 6. Dgbr. 1915 und zum Geleß des R. Ministeriums des Innern vom 7. Dgbr. 1915 folgende

Ausführungsbestimmungen

§ 1. Mit Durchführung der genannten Verordnung im Oberamtsbezirk Nagold ist das

Metallamt (Oberamtspflege)

beauftragt.

Alle Anträge wegen der Durchführung der Verordnung sind an die Ortsvorsteher bzw. an das Metallamt zu richten.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschütze und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Normmeladen- und Speisekessel, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schöpfeln, Mörser usw.
2. Waschkessel, Tücher an Kochtischen und Kochmaschinen bzw. Herden.
3. Badewannen; — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Wasserpumpen (Voller), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badereinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen; — Wasserkösten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel.

1. Geschütze und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Normmeladen- und Speisekessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen und Kasserollen, Rührer, Schöpfeln usw.
2. Einzüge für Kocherichtungen, wie Kessel, Deckelkochen, Innentöpfe nebst Deckeln an Alupföden, Kartoffel-, Fisch- u. Fleischschöpfe usw. nebst Reinnickelarmaturen. Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dergl.) versehen sind.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hausgewerbetreibende,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Mischbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. Öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dergl.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5. Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M.

325/7. 15. R.R.N. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärerkassens übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6. Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, ausgebaut und nach Weisung der beauftragten Behörde bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen.

Die Uebernahme der Gegenstände findet in den Gemeinden an den noch besonders bekannt zu gebenden Tagen und Plätzen statt.

Die Bezahlung erfolgt entweder sofort bei der Uebernahme oder innerhalb 14 Tagen durch das Schultheißenamt.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7. Uebernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebernahmepreise für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
ohne Beschläge	3,00	2,00	12,00
mit Beschlägen	2,70	2,00	10,00

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Uebernahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge“ in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbesserungen, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 A vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8. Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übergebenen Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde. Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9. Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Kupfer den in § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 7 genannten Uebernahmepreisen nachgezahlt, nicht der Beschlagsnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

- Büchsenbüchse, Koffschannen, Leckannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Sennemare, Zuckerboxen, Teegeschälter, Messingen, Messerböden, Zahnstochergestelle, Leinwandstücke aller Art, Tafelgeschirre, Kuchenschwämme, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Nippelstöcke, Thermometer, Schreibgerätschaften, Bettmatten, Säulenmögen, Bierlyphons, Selbstschreiber, Badewannen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

- Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber (Nikelnickel), Chromnickel, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R.R.N. betr. „Bestandserhaltung und Beschlagsnahme von Metallen“ an die Metallwerkebestände der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des R. Reichs Kriegsministeriums gemeldet werden sind.

Es wird vergütet:

- Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 A für das Kilo.
- Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Tombak, Bronze 1,00 A für das Kilo.
- Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber, (Nikelnickel), Chromnickel, Alpaka) 1,80 A für das Kilo.
- Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel 4,50 A für das Kilo.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustand befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Bestimmung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Den 29. Febr. 1916. Kommerzell.

Die Gemeindebehörden

wollen die Einwohnerschaft auf vorstehende Bestimmungen hinweisen und die Beschlüsse zum Erscheinen Nr. 293, in welcher die Bekanntmachung des R. Stellv. Generalkommandos, sowie eine alphabetische Aufstellung der in Frage kommenden Gegenstände abgedruckt ist, durch Anschlag oder Aushang zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Am 15. März d. J. ist auf die Bekanntmachung wiederholt durch Bekanntgabe hinzuweisen.

Nagold, den 29. Febr. 1916. R. Oberamt: Kommerzell.

Errichtung

eines Württ. Viehhandelsverbands.

Durch Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1916, betreffend die Errichtung des Württ. Viehhandelsverbands, sind die Personen, welche sich im rechtsgültigen Besitz des vorgeschriebenen Aufkaufschreins befinden, mit Ausnahme derjenigen, die Vieh beim Landwirth oder Mäher nicht zur Weiterveräußerung erwerben, mit dem Württ. Viehverwertungsverband e. B. zu einem Verband vereinigt worden. Der Verband führt den Namen „Württ. Viehhandelsverband“. Der Verband ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er untersteht der Aufsicht der Fleischverwertungsstelle und hat seine Geschäfte nach den grundsätzlichen Anweisungen der letzteren zu führen. Dem Verband liegt ob: die Lieferung von Vieh jeder Art für die Herrensverwaltung, an nichtwürttembergische Abnehmer sowie an die Hersteller von Fleischkonserven und an Dauerwurstfabriken. Er ist befugt und nach Weisung der Fleischverwertungsstelle verpflichtet, die Lieferung von Vieh auch an andere Abnehmer, insbesondere an württembergische Gemeinden und Kommunalverbände, zu übernehmen.

Den 29. Febr. 1916. Kommerzell.

Preiserhöhung für Geschäftsbücher. Die Vereinbarung von Buchbinderbesitzern des Geschäftsbücherfachens in Berlin hat laut „B. L.“ die Verkaufspreise für Geschäftsbücher um weitere 10 bis 15% erhöht, so daß der bisherige Feuerungszuschlag 25—33% beträgt.

Legte Nachrichten.

(Sämtliche G.K.G.)

Frankfurt a. M., 2. März. (Tel.) Die Frankf. Z. berichtet aus Bern: Der Amsterdamer Berichterstatter der Neuen Züricher Zeitung ist in der Lage, alle Meldungen über einen drohenden Vertrag Belgiens zum Londoner Sonderfrieden zu widerlegen. Das Ministerium in La Haye will nichts davon wissen und betont, daß zwischen Belgien und den übrigen Verbündeten kein Bündnisvertrag besteht und daß die Waffenstillstandsurkunde nur auf Beilegung der belgischen Neutralität beruhe und daher anzuheben sei, sobald die Beilegung nicht mehr befehrt. Mit den Kriegsgleichen des Völkerverbandes hat Belgien nichts zu tun. (N. L.)

Berlin, 2. März. Tel. Aus Basel meldet der Lok.-Anz.: Die Best. Koch, melden: Nach einem Pariser Telegramm des Secolo sind einige Generale der Armee von Verdun wegen Unfähigkeit abgesetzt worden. Als neuer Befehlshaber wird General Petin ernannt. Der

Korrespondent des „Corriere della Sera“ meldet, man verleihe gegenwärtig in der französischen Hauptstadt die unruhigsten Tage seit Kriegsausbruch. Die Furcht und Erregung des Publikums erlangen an die tragische Periode der Marnechlacht als die Entwicklung der Schlacht mit unsäglicher Beforgnis verfolgt wurde. Die gebührende Zurückhaltung verleihe ihm, sich einer bestimmteren Ausdruckswelt zu bedienen und in Einzelheiten einzugehen. (N. L.)

Berlin, 2. März. (Tel.) Aus Genf meldet der Lok.-Anz.: Der Kritiker der „Debate“, der die äußersten Anstrengungen macht, für die französische Gesamtsolidität während des deutschen Gewaltmarsches durch das Westgebiet Beweise zu finden, muß zugestehen, daß das an den europäischen Kriegsschauplatz als Musterbeispiel hingestellte Neufeld bei Mandour Napoleons bei Wagram von der Kronprinzessinnin erreicht wurde. Das Erscheinen bei Mandour wird auch von anderen Kritikern als erstes Anzeichen bezeichnet. Ueber die Absicht, Verdun von der Nordfront anzugreifen, gestattete Loffres Bericht nur vage Vermutungen. Das Fort Donaumont scheint für Hundert seine Wichtigkeit verloren zu haben. Die Hauptstellung dürfte sich, wie die Loffrenote erkennen läßt, derzeit in Kanonenkugelhöhe südlich des von den Deutschen im ganzen Umfange besetzten Sommegebietes befinden. (N. L.)

Storbek.
Felix Pfeilhäger, Oberbahnschreiber, 65 J. a., in Freudenstadt.
Gertrude Stodinger geb. Bauer, 54 J. a., in Freudenstadt.

Reklameteil.

**Stuttgarter Kaufmännische Fachschule
E. Zepf'sches Institut, Stuttgart.**

Streng getrennte, allgemeine und höhere Handelsklassen für Damen und Herren — Lehrpläne kostenlos. — Ueber 3700 erfolgreich ausgebildete Schüler und Schülerinnen. — 156 Schreibmaschinen. — Musterkontore.

Bestellungen auf den Gesellschafter

für den Monat März

werden fortwährend entgegengenommen.

Winterrahl. Wetter am Freitag und Samstag vielfach bedeckt, allmählich Niederschläge, mäßig kühl.

Für die Schriftleitung verantwortlich: R. Zepf. — Druck und Verlag der G. W. Zepf'schen Buchdruckerei (Karl Zepf), Nagold.

Brenn- u. Werkholz-Verkauf.



Die Stadtgemeinde Nagold

bringt am nächsten Freitag, 2. März, nachmittags 2 Uhr aus Waldsfrucht Winterhalde, Abzug, Hangemer Siegel, nord., mild. und blot, Wanne (unten) zum Verkauf:

70 Rm. Nadelholz-Scheiter, Prägeln und Anbruch, 190 St. Nadelholzweilen, sowie 5 Eichenabschnitte mit zus. 2,59 Fm. und 1 Esche mit 0,25 Fm.

Zusammenkauf beim Winterbrücke.

Bernsch, 29. Febr. 1916.

Dankagung.



Für die vielen Beweise wohlwollender Teilnahme, die ich beim Hinscheiden meiner treuen Gattin, unserer lieben Schwester, Schwägerin und Tante

Marie Graf, geb. Merion,

erfahren durfte, insbesondere für die zahlreiche Beilegungsbegleitung sage herzlich Dank

im Namen der Hinterbliebenen:

der Witte: Johs. Graf.

Nagold.

Die Bäcker-Innung Nagold

hat beschlossen, infolge der teuren Holz- und Mehlpreise das **Brotgeld für Kundenbrot zu erhöhen** und zwar:

1 Leib bis zu 8 Pfd. Teig 6 Pfg., 1 Blech 5 Pfg.
Für das städtische Backhaus sind die gleichen Preise festgesetzt.
Die Innung Nagold.



L.- u. S.-Kr.

Heute abend keine Probe.

Nagold, Mühlertes

Zimmer

ist zu vermieten bei **Theurer, Neue Straße 40.**

Gesucht gebraucht, guterhaltene

Doppelflinte,

Kal. 16, Zentralfeuer. Angebote an die Geschäftsst. d. Bl.

Sucht auf sofort ein gesundes, kräftiges

Mädchen

vom Lande. Näh. Musik. ert. d. Geschäftsst. d. Bl.

Nagold.

Arbeitersuch.

Zwei kräftige Arbeiter auf den Holzschlag sucht sofort **Fr. Reutlinger, Sägewerk.**

Hatterbach.

Ein Paar große



Zugochsen

und ein Paar angemähnte

Zugtiere

hat zu verkaufen **Friedrich Schuler, Schloffer.**

Sendet Bücher ins Feld!

Gewerbebank Nagold, e. G. m. b. H.

Beim alten Kirchturn.

Fernsprecher Nr. 26.

Einladung zur Zeichnung auf die vierte Kriegsanleihe.

Wir nehmen Anmeldungen auf die

- 5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924, zu 98,50 %
- 5% dergleichen Schuldbucheintragungen, zu 98,30 %
- 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen, verlosbar in den Jahren 1923-32, zu 95.— %

zu Originalbedingungen und spesenfrei von jedermann entgegen.

Mit Prospekten und näheren Auskünften stehen wir gerne zu Diensten.

Nagold, den 2. März 1916.

Der Vorstand:
St. Schaible, Bernhardt, Leuz.

Kriegsspende deutscher Frauendank.

Mit großer unaussprechlicher Dankbarkeit gedenken die deutschen Frauen der tapferen Männer, die mit ihrem Blute unsere teure Heimat beschützen. Diesem Dankgefühl glauben sie keinen besseren Ausdruck geben zu können, als indem sie in treuer Hilfsbereitschaft sich denen zuwenden, die der Krieg ihres natürlichen Beschützers und Fürsorgers beraubt hat. Die Kriegsspende deutscher Frauendank will den Witwen und Waisen der Gefallenen bestehen und den Kindern vor allem eine gute Schul- und Berufsbildung ermöglichen. Sie will in ähnlicher Weise den Angehörigen der Kriegsinvaliden zur Seite stehen in allen Fällen, wo die staatlichen und andere öffentlichen Zuschüsse nicht ganz ausreichen.

Die Frauen aller Stände und Richtungen, der verschiedenen Konfessionen haben sich zu diesem Werk vereint. Im ganzen Reich wird für den Frauendank gesammelt und gegeben, doch ist bestimmt, daß die in Württemberg gesammelten Gelder auch im Lande verwendet werden. Die Verwaltung geschieht im Anschluß an die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und an die Kriegsinvalidenfürsorge unter Mitwirkung der Frauen.

Die unterzeichneten Frauen richten an alle Mitbürgerinnen in Stadt und Bezirk die dringende Bitte:

Helft, daß die Spende Frauendank ein würdiger und großer Ausdruck des Dankgefühls für unser Heer werde, das alle deutschen Frauen gleichmäßig erfüllt.

Helft, daß der Frauendank die Sorgen unserer Kämpfer draußen in den Schützengräben erleichtert, daß sie ein starker Beweis unserer schwesternlichen Gesinnung werde für alle Frauen, die dem Vaterlande ihr Liebestes dahingaben.

Jede, auch die kleinste Gabe wird mit Dank entgegengenommen.

Der Landesauschuß:

Frelin von Galsberg, Marienstr. 25; Fr. Harzer Siele, Schriftführerin, Seyffersstr. 104; Fr. Dirscherl, Schönmesslerin, Böckchenstr. 58; Fr. Hoserberger, Geschäftsführerin, Sägersstr. 44; Fr. Oberstudienrath Meit, Schriftführerin, Alexanderstr. 23; Fr. Hedwig Landerer, Kochstr. 114; Fr. Käther, Seyffersstr. 88; Fr. Mathilde Blank, Vorsitzende, Kronenstr. 44; Fr. Helene Kels, Johannesstr. 13; Frau von Soden, Kello, Vorsitzende, Hohenstaufenstr. 17; Frelin G. von Soden, Mühlstr. 25; Fr. Maria Weegmann, Hohenheimerstr. 63; sämtlich in Stuttgart. Im Auftrag: Frau Medizinalrat Friker in Nagold.

Kuverts

mit Firma-Aufdruck liefert

G. W. Zaiser.

Gesangbücher empfiehlt G. W. Zaiser.

